Umsatzsteuer-News

Aktuelles rund um das Umsatzsteuerrecht

Ausgabe 09, September 2022

Inhalt

Aus der Europaischen Union
Kommissionsbericht "Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter"
Die Generaldirektion Steuern und Zollunion der Europäischen Kommission gibt in einem Bericht einen
Ausblick auf mögliche künftige Änderungen des Mehrwertsteuerrechts in mehreren wichtigen Bereichen –
den sogenannten digitalen Berichterstattungspflichten, der Mehrwertsteuer in der Plattformwirtschaft sowie
dem One-Stop-Shop bzw. Import-One-Stop-Shop.
Aus der Gesetzgebung
Umsetzung der Meldepflicht für digitale Plattformen (DAC7)
Der Regierungsentwurf des "Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22.
März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im
Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts" liegt nun vor. Er ist
besonders für die Betreiber elektronischer Plattformen von großer Relevanz
Average Book to make how a
Aus der Rechtsprechung Zur Höhe der Gebühr bei Rücknahme eines Antrags auf verbindliche Auskunft
Nach Meinung des Bundesfinanzhofs (BFH) führt die Rücknahme eines Antrags auf verbindliche Auskunft
nicht dazu, dass das Finanzamt von einer auf Basis des Gegenstandswerts berechneten Gebühr auf eine
Zeitgebühr zu wechseln hat.
Zongobarii zu woonson nat
Aus der Finanzverwaltung
Brexit – Ausfuhrbefreiung nicht bestätigter Ausfuhren
Auch über anderthalb Jahre nach dem effektiven Austritt Großbritanniens aus der EU läuft offenkundig
noch nicht alles rund: Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat eine zeitlich begrenzte
Ausnahmeregelung für Fälle geschaffen, in denen Ausfuhren "insbesondere an den neuen französischen
Grenzzollstellen" unbestätigt blieben und darum zoll- und umsatzsteuerrechtlich noch nicht abgeschlossen
werden konnten
Aus dem Ausland
Aruba und Surinam: Einführung einer Mehrwertsteuer
Der karibische Inselstaat Aruba sowie das südamerikanische Surinam planen, zum 1. Januar 2023 eine
Mehrwertsteuer einzuführen – Aruba beabsichtigt inzwischen aber die Verschiebung des Vorhabens um ein
Jahr auf den 1. Januar 20246
Belgien: Verschärfungen im Steuerverfahrensrecht erwartet
Ein Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Steuer- und Sozialabgabenbetrug sieht für die Änderung und
Festsetzungsverjährung von Steuerbescheiden unter anderem für die Mehrwertsteuer einige
Fristverlängerungen und noch weitere Maßnahmen vor



Polen: mehrwertsteuerliches Reformpaket erwartet

Die polnische Regierung hat ein Vereinfachungspaket für die Mehrwertsteuer angekündigt, das sogenannte		
SLIM VAT 3 Package		6
Service		7
Ihro Angarochaartaar		į

Aus der Europäischen Union

Kommissionsbericht "Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter"

Die Generaldirektion Steuern und Zollunion der Europäischen Kommission gibt in einem Bericht einen Ausblick auf mögliche künftige Änderungen des Mehrwertsteuerrechts in mehreren wichtigen Bereichen – den sogenannten digitalen Berichterstattungspflichten, der Mehrwertsteuer in der Plattformwirtschaft sowie dem One-Stop-Shop bzw. Import-One-Stop-Shop.

Unter den digitalen Berichterstattungspflichten versteht man mehrere verschiedenartig ausgestaltete Aufzeichnungs- und Berichtsmodelle, wie mehrere EU-Mitgliedstaaten sie gegenwärtig schon umgesetzt haben oder sie umzusetzen im Begriff sind. Ihnen ist gemeinsam, dass die Mehrwertsteuerpflichtigen zu allen (oder zu ausgewählten) Transaktionen, auch mittels verbindlich vorgeschriebener E-Rechnung, periodisch oder kontinuierlich Daten digital an die Steuerbehörden übermitteln. Zu den periodischen Berichten gehören zum Beispiel die SAF-T-Systeme (Standard Audit File – Tax), zu den kontinuierlichen Berichten die Echtzeit-Berichterstattung an die Steuerbehörden etwa im Zuge der Erstellung einer Rechnung. Wie die Kommission angibt, wirkte sich in den Mitgliedstaaten, die derartige Systeme bereits eingeführt haben, die damit verbundene Kontrolle positiv auf das Steueraufkommen aus. Der Bericht fasst die Vor- und Nachteile für die Steuerpflichtigen zusammen und identifiziert als derzeitiges Hauptproblem den fragmentierten Rechtsrahmen - in anderen Worten den Umstand, dass bislang die mit derartigen Lösungen hervorgetretenen Mitgliedstaaten ihr jeweils eigenes Süppchen kochen. Dies führe dazu, dass die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs unter ihren Möglichkeiten blieben. Als mögliche Maßnahmen stellt die Kommission ausführlich verschiedene Handlungsoptionen vor, darunter eine EU-weit harmonisierte Lösung.

Mit der Plattformwirtschaft ist das Geschäftsmodell der Online-/Digitalplattformen gemeint, die eine Verbindung zwischen Anbietern und (im weitesten Sinne) Verbrauchern herstellen und hierfür eine Gegenleistung verlangen, bisweilen im Wege des Tauschhandels. Die Bandbreite der von der Plattformwirtschaft angebotenen und vermittelten Leistungen ist sehr breit und reicht vom E-Commerce (dem elektronischen Warenhandel) bis hin zu Reisebuchungen und der Vermittlung von Finanzdienstleistungen. Die Plattformwirtschaft agiere in einem mehrwertsteuerlich herausfordernden Umfeld, das sie trotz einer gewissen bereits erfolgten oder (siehe dazu unten im Folgeartikel) in die Wege geleiteten Harmonisierung vor zahlreiche Probleme stelle - nicht zuletzt durch unterschiedliche Ansätze der einzelnen EU-Mitgliedstaaten. Die Kommission benennt drei allgemeine Problembereiche (unklare oder nicht harmonisierte Mehrwertsteuer-Vorschriften. Schwierigkeiten der Umsetzung der mehrwertsteuerlichen Compliance sowie mangelnde Gleichheit und Neutralität bei der Mehrwertsteuer), die ihrer Auffassung nach zu unnötigen Kosten und Belastungen, einem niedrigeren und unangemessen verteilten Mehrwertsteueraufkommen sowie zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Auch hier stellt die Kommission eine Reihe von Handlungsoptionen und ihre prognostizierten Folgen vor.

Zuletzt werden die Mitte vergangenen Jahres eingeführte sogenannte einzige Anlaufstelle (One-Stop-Shop, OSS) sowie der Import-One-Stop-Shop (IOSS) einer Auswertung unterzogen. Die beiden genannten neuen Verfahren mit zentraler Registrierung und zentraler Abgabe von Meldungen für die gesamte EU gingen mit einer Neuordnung der Leistungsorte für Leistungen (insbesondere) an Endverbraucher sowie – für bestimmte über Plattformen bewirkte Lieferungen - mit der Einführung eines fingierten Kommissionsgeschäfts der Plattformbetreiber einher. Es verbleiben aber auch jetzt noch zahlreiche Sachverhalte, die weiterhin zu einer mehrwertsteuerlichen Erfassungspflicht auf Ebene der Mitgliedstaaten selbst führen. Dazu zählen nicht zuletzt innergemeinschaftliche Transaktionen von Waren an andere Unternehmer (oder von anderen

Fundstellen:

"Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter" (Kurzfassung, in deutscher Sprache erhältlich) sowie Einzelberichte Digital Reporting, Platform Economy und OSS/IOSS (nur in englischer Sprache); Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP von 2021 im Webauftritt der Bundesregierung

Unternehmern), die in Mitgliedstaaten der Besteuerung unterliegen, in denen der Steuerpflichtige nicht niedergelassen ist und sich somit dort eigens für mehrwertsteuerliche Zwecke erfassen lassen muss. Hier werden vor allem verschiedene Optionen einer Erweiterung des OSS auf weitere Kategorien von Lieferungen und Dienstleistungen erwogen, und zwar auch zwischen Steuerpflichtigen (B2B), nicht nur für Umsätze an Endverbraucher (B2C).

Hinweis

Welche der vorgestellten möglichen Maßnahmen in welcher Form umgesetzt werden, wird sich in den kommenden Jahren zeigen. Auch Deutschland plant (laut Koalitionsvertrag von 2021) ein bundesweit einheitliches elektronisches Meldesystem, das für die Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen verwendet wird und zugleich der Modernisierung und Entbürokratisierung der Schnittstelle zwischen der Verwaltung und den Betrieben dienen soll. Über einen Zeitrahmen für die Umsetzung ist noch nichts bekannt.

Aus der Gesetzgebung

Umsetzung der Meldepflicht für digitale Plattformen (DAC7)

Der Regierungsentwurf des "Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts" liegt nun vor. Er ist besonders für die Betreiber elektronischer Plattformen von großer Relevanz.

Mit diesem Gesetz, durch das unter anderem das sogenannte Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) eingeführt wird, wird vorwiegend die sogenannte DAC7 umgesetzt – eine Erweiterung der bestehenden sogenannten Amtshilferichtlinie 2011/16/EU (Directive on Administrative Cooperation). Die Neuregelung soll im Interesse einer gleichmäßigen und gesetzmäßigen Besteuerung die Informationslage der Finanzbehörden in Bezug auf die auf den Plattformen vielfach grenzüberschreitend generierten Einkünfte der dort aktiven Unternehmer verbessern. Daher soll das PStTG die Betreiber von Onlineplattformen vor allem dazu verpflichten, bestimmte Informationen zu EU-Verkäufern, welche die Dienstleistungen der Plattformbetreiber nutzen, zu sammeln, zu überprüfen und jährlich an die Finanzbehörden (in Deutschland das Bundeszentralamt für Steuern) zu melden. Die Finanzbehörden übermitteln im nächsten Schritt die Informationen an andere EU-Mitgliedstaaten. Die Neuregelung dient vor allem ertragsteuerlichen Zwecken, allerdings können die so erhobenen Informationen unter Umständen auch für die Mehrwertsteuer relevant sein. Bei Zuwiderhandlungen können Bußgelder verhängt, unter Umständen aber auch der Betrieb der Plattform untersagt werden.

Fundstellen:

Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021; Übersichtsseite zum "Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts" im Webauftritt des Bundesministeriums der Finanzen mit Link zum Regierungsentwurf

Hinweis

Der Regierungsentwurf sieht darüber hinaus unter anderem Änderungen des EU-Amtshilfegesetzes sowie der Abgabenordnung vor. Zu den Änderungen, die an der Abgabenordnung vorgenommen werden, gehören nicht zuletzt auch Regelungen, mit denen Außenprüfungen beschleunigt werden sollen.

Betreiber von der Neuregelung erfasster Plattformen sollten die Entwicklung genau verfolgen und möglichst umgehend mit den Vorbereitungen beginnen: Die Pflichten, die das Gesetz ihnen auferlegt, sind nach § 28 PStTG dem Entwurf zufolge zwar erstmals für den Meldezeitraum zu beachten, der dem Kalenderjahr 2023 entspricht, sodass voraussichtlich die erste Meldung erst zum 31. Januar 2024 fällig wird. Um den von der Neuregelung auferlegten Pflichten zu genügen, werden aber die Informationen gegebenenfalls bereits vom Januar 2023 an zu erheben und aufzuzeichnen sein - was rechtzeitige Vorkehrungen sowohl in Hinblick auf ihre internen Abläufe als auch in Hinblick auf die über die Plattform operierenden Händler verlangt, um diesen Anforderungen von Beginn an in vollem Umfang genügen zu können.

Aus der Rechtsprechung

Zur Höhe der Gebühr bei Rücknahme eines Antrags auf verbindliche Auskunft

Nach Meinung des Bundesfinanzhofs (BFH) führt die Rücknahme eines Antrags auf verbindliche Auskunft nicht dazu, dass das Finanzamt von einer auf Basis des Gegenstandswerts berechneten Gebühr auf eine Zeitgebühr zu wechseln hat.

Fundstellen:

BFH IR 46/18, Urteil vom 4. Mai 2022

Sachverhalt

Die Klägerin stellte bei ihrem Finanzamt einen Antrag auf verbindliche Auskunft in einer ertragsteuerlichen Sache. Aufgrund der Höhe des Gegenstandswerts von offenbar mindestens 30 Millionen Euro war im Streitjahr die Höchstgebühr von 109.736 Euro anzusetzen. Die Bearbeitung dieses Antrags zog umfangreiche rechtliche Prüfungen nach sich, in die das Landesamt für Steuern sowie das Finanzministerium des betreffenden Bundeslands eingebunden wurden. Nachdem das Finanzamt mündlich mitgeteilt hatte, dass auf Grundlage des dargestellten Sachverhalts die beantragte verbindliche Auskunft nicht erteilt werden könne, wurden auch alternative Sachverhaltsgestaltungen diskutiert. Aus Sicht der Finanzverwaltung blieb es aber dabei, dass der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft abzulehnen sei. Daher nahm die Klägerin ihren Antrag auf Erteilung der verbindlichen Auskunft mit der Begründung zurück, dass sich der Sachverhalt erledigt habe. Das Finanzamt setzte für die Bearbeitung des Auskunftsersuchens eine Gebühr in Höhe von 98.762 Euro fest: Wegen der Rücknahme des Antrags sei es sachgerecht gewesen, die Höchstgebühr um 10 Prozent zu ermäßigen. Die Minderung sei auf der Grundlage des bisherigen Bearbeitungsaufwands von circa 156 Stunden und des bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag noch ausstehenden Aufwands von schätzungsweise 10 bis 15 Stunden ermittelt worden. Die Klägerin ging dagegen vor: Ihrer Auffassung nach war die Gebühr auf Basis des angefallenen Aufwands von 156 Stunden auf 15.600 Euro zu ermäßigen.

Entscheidung

Der BFH wies die Klage zurück: Die Entscheidung, die Gebühr zu ermäßigen, sei eine Ermessensentscheidung gewesen, die hier ermessensfehlerfrei getroffen worden sei. Im Anwendungserlass zur Abgabenordnung habe die Finanzverwaltung eine ermessenslenkende und für die nachgeordneten Behörden bindende Verwaltungsvorschrift erlassen. Daraus ergebe sich unter anderem: "Hat die Finanzbehörde bereits mit der Bearbeitung des Antrags begonnen, ist der bis zur Rücknahme des Antrags angefallene Bearbeitungsaufwand angemessen zu berücksichtigen und die Gebühr anteilig zu ermäßigen." Dieser Vorschrift könne keine generelle Begrenzung auf die Zeitgebühr entnommen werden. Vielmehr seien ihre Vorgaben auch bei einer (hier vom Finanzamt zugrunde gelegten) proportionalen Reduzierung der Wertgebühr im Verhältnis des bisherigen zu dem noch ausstehenden Bearbeitungsaufwand erfüllt.

Auch die Gebührenzwecke rechtfertigten keine (vom erstinstanzlichen Gericht vorgenommene) Ermessensreduzierung auf null: Den Gebühren für den Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft lägen die Gebührenzwecke der Kostendeckung für die Bearbeitung des Antrags und der Abschöpfung des vom Antragsteller erlangten Vorteils zugrunde. Auch wenn der Vorteil und seine Abschöpfung bei einer Rücknahme des Antrags nicht mehr voll zum Tragen kämen, bliebe nach Meinung des BFH für den Steuerpflichtigen auch im Fall einer sich nur abzeichnenden Negativauskunft der Vorteil, eine drohende Steuerbelastung vermeiden zu können, indem er den dargelegten Sachverhalt nicht verwirkliche – das gelte umso mehr, als im Rahmen des Auskunftsverfahrens zusätzlich über alternative Sachverhaltsgestaltungen diskutiert worden sei. Der BFH war außerdem der Meinung, dass die Gebührenberechnung des Finanzamts auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das daraus abgeleitete Äquivalenzprinzip verstoßen habe, nach dem Gebühren in keinem Missverhältnis zu der von der öffentlichen Gewalt gebotenen Leistung stehen dürfen. Dass die ermäßigte Wertgebühr das fast Sechseinhalbfache der reinen Zeitgebühr betrage, reiche hierfür nicht aus. Außerdem habe das Finanzamt ermessensfehlerfrei berücksichtigt, dass auch bei einer Negativauskunft grundsätzlich die volle Wertgebühr angefallen wäre.

Hinweis

Der BFH hat hier über den Fall entschieden, dass sich eine negative Auskunft bereits abzeichnete, sogar nachdem verschiedene alternative Fallgestaltungen diskutiert worden waren. Zu der Zeit, zu der die Klägerin den Antrag zurücknahm, war es kein Geheimnis mehr, wie das Finanzamt sich entscheiden würde. Das bedeutet zwar nicht, dass der BFH im Fall der Rücknahme des Antrags ohne vorangehendes Feedback der Finanzbehörde anders entschieden hätte, allerdings läge es nach der Argumentation des BFH in einem solchen Fall schon eher nahe, dass im Wesentlichen nur noch die Kostendeckungsfunktion der Gebühr übrigbliebe. In der Praxis zeigt sich allerdings, dass die Finanzverwaltung mit einer Gebührenberechnung auf Basis des zeitlichen Aufwands recht zurückhaltend ist.

Aus der Finanzverwaltung

Brexit – Steuerbefreiung nicht bestätigter Ausfuhren

Auch über anderthalb Jahre nach dem effektiven Austritt Großbritanniens aus der EU läuft offenkundig noch nicht alles rund: Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat eine zeitlich begrenzte Ausnahmeregelung für Fälle geschaffen, in denen Ausfuhren "insbesondere an den neuen französischen Grenzzollstellen" unbestätigt blieben und darum zoll- und umsatzsteuerrechtlich noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Fundstellen:

USt-Kurzinformation des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 28. Juli 2022, Az. VI 358-S 7133-005, DB 2022, S. 2063

Inhalt

In Fällen, in denen eine Ausfuhr in das Vereinigte Königreich Großbritannien (ohne Nordirland) bei einer inländischen Ausfuhrzollstelle elektronisch angemeldet worden ist und über eine Grenzzollstelle in einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt wird, es aber dem Unternehmer nicht möglich oder nicht zumutbar ist, den Ausfuhrnachweis durch den Ausgangsvermerk oder den Alternativ-Ausgangsvermerk zu führen, kann – so das Ministerium - der Unternehmer abweichend von den Nachweisen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStDV aus Billigkeitsgründen ausnahmsweise bis zum 31. Dezember 2022 den Belegnachweis in näher bestimmter Weise anders führen.

In Beförderungsfällen werden unterschiedliche Möglichkeiten von Belegkombinationen gestattet, die auf einer Bescheinigung über die Verzollung oder die Einfuhrbesteuerung im Drittland bzw. – wenn nicht möglich und zumutbar – auf einer Gelangensbestätigung aufbauen. Für Versendungsfälle verweist das Ministerium auf § 10 Abs. 3 UStDV, der für Fälle elektronisch angemeldeter Ausfuhren bei Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit, den Ausgangsvermerk vorzulegen, andere Versendungsbelege (wie etwa eine Weiße Spediteursbescheinigung mit besonderen inhaltlichen Anforderungen) zulässt.







Hinweis

Wie das Finanzministerium wiederholt betont, ist Nordirland ausgespart – denn in Hinblick auf die Lieferungen von Gegenständen nach (und von) Nordirland gelten übergangsweise die Regeln des EU-Mehrwertsteuerrechts weiter. Lieferungen aus der EU in diesen Landesteil werden darum als innergemeinschaftliche Lieferungen behandelt, für die der Nachweis in anderer Weise erbracht wird. Für nähere Informationen möchten wir Sie auf Ausgabe 12 der Umsatzsteuer-News vom Dezember 2020 verweisen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Verfügung von den Finanzbehörden des Bundeslands Schleswig-Holstein stammt und damit naturgemäß für Finanzämter außerhalb dieses Bundeslands nicht in gleicher Weise autoritativ ist wie etwa ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen oder gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder.

Aus dem Ausland

Aruba und Surinam: Einführung einer Mehrwertsteuer

Die karibische Insel Aruba sowie das südamerikanische Surinam planen, zum 1. Januar 2023 eine Mehrwertsteuer einzuführen – Aruba beabsichtigt inzwischen aber die Verschiebung des Vorhabens um ein Jahr auf den 1. Januar 2024.

Die Regierung Arubas plant die Einführung eines Mehrwertsteuersystems mit Steuersätzen zwischen 6 und 14 Prozent; infolge der beabsichtigten Verschiebung soll die bisherige Verbrauchsteuer BBO (belasting over bedrijfsomzetten) zum 1. Januar 2023 auf 1,5 Prozent steigen. In Surinam liegt dem Parlament ein Gesetzentwurf vor, der die Einführung einer Steuer zu (derzeit) einem Steuersatz von 15 Prozent auf den Verbrauch von Waren und Dienstleistungen vorsieht.

Belgien: Verschärfungen im Steuerverfahrensrecht erwartet

Ein Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Steuer- und Sozialabgabenbetrug sieht für die Anderung und Festsetzungsverjährung von Steuerbescheiden unter anderem für die Mehrwertsteuer einige Fristverlängerungen und noch weitere Maßnahmen vor.

Für verspätet oder nicht abgegebene Steuererklärungen wird die Frist für die Prüfung und Festsetzung von drei auf vier Jahre verlängert. In Fällen von Steuerbetrug können die Finanzbehörden eine Prüfungs- und Festsetzungsfrist von zehn (bisher sieben) Jahren erwirken. Im Gegenzug wird die Frist für die Einlegung bestimmter Rechtsmittel verlängert. Weitere Fristverlängerungen sind im Fall anderer Steuerarten vorgesehen. Zudem sind Änderungen in Hinblick auf Strafzahlungen bei Behinderung von Steuerprüfungen vorgesehen. Das Gesetz liegt noch nicht in einer endgültigen Fassung vor, Änderungen sind daher noch möglich.

Polen: mehrwertsteuerliches Reformpaket erwartet

Die polnische Regierung hat ein Vereinfachungspaket für die Mehrwertsteuer angekündigt, das sogenannte SLIM VAT 3 Package.

Mit dem genannten Gesetzespaket soll die Liquidität der Steuerpflichtigen gestärkt, der polnische Außenhandel vereinfacht, mehr Leistungen steuerfrei gestellt und das Verfahrensrecht angepasst werden. Darüber hinaus sind Vereinfachungen wie etwa eine Verlängerung der Ausnahmen von der Verpflichtung zum sogenannten split payment sowie Vereinfachungen in Hinblick auf die Neuerungen im E-Commerce vorgesehen. Die meisten Änderungen sollen zum 1. Januar 2023 in Kraft treten – noch ist das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen.

Service

Ihre Ansprechpartner

Berlin

Nicole Stumm

Tel.: +49 30 2636-3733 nicole.stumm@pwc.com

Sven Kreilkamp

Tel.: +49 30 2636-5693 sven.kreilkamp@pwc.com

Frankfurt am Main / Mannheim

Frank Gehring

Tel.: +49 69 9585-2771 frank.gehring@pwc.com

Gerald Hammerschmidt

Tel.: +49 69 9585-5290

gerald.hammerschmidt@pwc.com

Robert Clemens Prätzler

Tel.: +49 69 9585-6712

robert.clemens.pratzler@pwc.com

Hamburg / Hannover

Markus Hüllmann

Tel.: +49 40 6378-8858 markus.huellmann@pwc.com

Marcel Detmering

Tel.: +49 511 5357-5571 marcel.detmering@pwc.com

München / Stuttgart / Nürnberg

Jens Müller-Lee

Tel.: +49 711 25034-1101 jens.mueller-lee@pwc.com

Sandra Zölch

Tel.: +49 89 5790-6840 sandra.zoelch@pwc.com

Düsseldorf / Köln / Essen

Alexandra Hartenfels

Tel.: +49 211 981-2598 alexandra.hartenfels@pwc.com

Sounia Kombert

Tel.: +49 221 2084-384 sounia.kombert@pwc.com

David Koisiak

Tel.: +49 221 2084-270 david.koisiak@pwc.com

Franz Kirch

Tel.: +49 201 438-1120 franz.kirch@pwc.com

ITX ERP and Data Analytics

Roberta Grottini

Tel.: +49 30 2636-5399 roberta.grottini@pwc.com

ITX Financial Services

Imke Murchner

Tel.: +49 89 5790-6779 imke.murchner@pwc.com

ITX Deals

Christian Schubert

Tel.: +49 89 5790-6726 christian.schubert@pwc.com

ITX Business Recovery Services

Maria Milanovic

Tel.: +49 89 5790-5979 maria.milanovic@pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© September 2022 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. "PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de